



Antrag auf Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern für Berufsschulberechtigte nach § 4 Abs. 2 BSO

Senden per E-Mail an die Klassenleitung: z.B. m.mustermann@bszfo.de

Eine Befreiung ist nur für **Berufsschulberechtigte** möglich, die mindestens einen mittleren Schulabschluss nachweisen können. Die Entscheidung über die Befreiung liegt im Ermessen der Schulleitung. Für die Befreiung vom Fach Politik & Gesellschaft muss die für die Berufsausbildung zuständige Stelle auf die erneute Ablegung des Prüfungsteils Wirtschafts- und Sozialkunde verzichten. Antragstellung bei Teilzeitklassen spätestens in der dritten Unterrichtswoche nach Unterrichtsbeginn. Bei Eintritt während des Schuljahres muss der Antrag in der ersten Unterrichtswoche gestellt werden.

Name und Vorname des Schülers / der Schülerin		Geburtsdatum
		Bekenntnis
Anschrift des Schülers / der Schülerin		
Klasse	Klassenleitung	Datum des ersten Berufsschultages

Voraussetzungen (1 & 2 müssen immer erfüllt sein, 3 nur für Politik & Gesellschaft):

- 1. Berufsschulberechtigung** (Nachweise als Kopie beilegen) durch
 - Hochschulzugangsberechtigung oder
 - Umschüler/ Zweites oder weiteres Berufsausbildungsverhältnis oder
 - Vollendung des 21. Lebensjahres vor dem Beginn des Schuljahres
- 2. Mittlerer Schulabschluss oder höher** (Nachweis als Kopie beilegen)
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!
- 3. Verzicht der zuständigen Stelle** auf die erneute Ablegung des Prüfungsteils Wirtschafts- und Sozialkunde (Nachweis als Kopie beilegen)

Ich beantrage eine Befreiung von

- Religion (EV)
 Religion (RK)
 Ethik
 Politik und Gesellschaft
 Prüfungsbefreiung liegt bei

Ich bin darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass ich gemäß § 18 BSO auf Grund einer Befreiung in einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach keinen Anspruch auf Verleihung des mittleren Schulabschlusses im Abschlusszeugnis der Berufsschule habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers / der Schülerin

Kennntnis genommen:

Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

- befürwortet
 nicht befürwortet

- genehmigt für das SJ 20 ____ / 20 ____
 nicht genehmigt

Begründung: _____

Begründung: _____

Klassenleitung

Schulleitung

Forchheim, _____

Forchheim, _____

Hinweise für Schüler/innen, Erziehungsberechtigte und Ausbilder/innen zur Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern

1. Sind Schüler/innen in einzelnen Fächern befreit, erhalten sie in diesen Fächern im Jahreszeugnis keine Noten, sondern nur die Bemerkung: „Der/die Schüler/in war in den mit # gekennzeichneten Fächern befreit.“
2. Sind Schüler/innen in einzelnen Fächern in der letzten Jahrgangsstufe befreit, haben sie im Abschlusszeugnis oder Entlassungszeugnis in diesen Fächern keine Noten. Noten aus den Jahreszeugnissen vorangegangener Jahrgangsstufen dürfen dann nicht übernommen werden, da diese Fächer nicht vor der letzten Jahrgangsstufe „abgeschlossen“ wurden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BSO).
3. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BSO können bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzung Schüler/innen, die bereits einen mittleren Schulabschluss besitzen, auf Antrag folgenden Eintrag erhalten: „Dieses Zeugnis verleiht in Verbindung mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren den mittleren Schulabschluss.“
In die Berechnung für die Durchschnittsnote des mittleren Schulabschlusses sind die allgemeinbildenden Fächer mit einzubeziehen. Im Fall einer Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern ist dies nicht mehr möglich.
4. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Betrieb den zeitlichen Umfang der Unterrichtsbefreiung zu anderen unterrichtsfreien Zeiten einarbeiten lassen, da der/die Auszubildende evtl. nicht mehr dem Jugendarbeitsschutzgesetz unterliegt (§15 BBiG).